

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
26. Juli 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 11/87

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juli 1989 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n , den Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z und die Richterin Dr. W e t z e l sowie die ehrenamtlichen Richter H o h m a n n und G e h r k e n für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Arbeitslosengeld (Alg) und Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 128b Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

Die Klägerin hatte vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1983 G. F. als Lizenzspieler beschäftigt und das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung beendet, weil sie aus der 2. Bundesliga abgestiegen war.

Die Beklagte bewilligte dem Versicherten G. F. Alg ab 1. Juli 1983 und verlangte mit Bescheiden vom 7. November 1983, 20. Februar 1984 und 2. April 1984 von der Klägerin gemäß § 128b AFG Erstattung des an G. F. gezahlten Alg einschließlich der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 28.068,72 DM. Dabei ging sie davon aus, die Klägerin beanspruche gemäß dem Lizenzspielerstatut (LSpSt) des Deutschen Fußballbundes (DFB) für G. F. eine Transferentschädigung und damit eine Ablösung iS des § 128b AFG. Denn nach dem LSpSt sei für Amateurspieler, die reamateurisierte Lizenzspieler seien, eine Transferentschädigung vorgesehen. Berechtigt sei grundsätzlich der letzte Vertragsverein. Zwischen ihm und dem Lizenzligaverein sei eine Transferentschädigung frei zu vereinbaren. Demnach bestehe zum einen für die Klägerin ein Anspruch auf eine Transferentschädigung und zum anderen halte sie - unter Berücksichtigung ihrer schriftsätzlichen Erklärungen - an diesem Verlangen einer Ablösung fest.

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und ausgeführt, § 128b AFG setze im Gegensatz zum zuvor geltenden § 127 Abs 2 AFG idF des 5. AFG-Änderungsgesetzes nicht mehr voraus, daß sich der Beginn der Beschäftigung durch eine drohende Ablösungsforderung verzögere. Vielmehr unterstelle das Gesetz jetzt eine die Arbeitsaufnahme erschwerende Wirkung der Ablösungsregelung. Eine solche erschwerende Wirkung gehe nicht schon vom Bestehen der Ablösungsregelung allein aus; dazu kommen müsse vielmehr, daß bestimmte unter die Ablösungsregelung fallende Arbeitgeber eine Einstellung des Arbeitslosen in Erwägung zögen. § 128b AFG begründe daher den Erstattungsanspruch nur in solchen Fällen, in denen sich von der Ablösungsregelung erfaßte Arbeitgeber konkret für den Arbeitslosen interessierten. Dafür bestünden im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte. Die Klägerin habe unwidersprochen vorgetragen, daß bei keinem Lizenzligaverein Interesse an einer Einstellung des Versicherten G.F. bestanden habe.



Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 128b AFG. Die vom LSG vorgenommene Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Verlangen" widerspreche dem Zweck des § 128b AFG, wie er sich aus dem Wortsinn und dem Regelungszusammenhang mit § 128a AFG ergebe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG und das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht einen Erstattungsanspruch der Beklagten nach § 128b AFG verneint.

§ 128b AFG in der hier maßgebenden Fassung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1497) lautet:

"Beansprucht der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit eine Ablösung, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der die Ablösung verlangt wird. § 128 Abs 2, § 146 und § 152 Abs 2 gelten entsprechend".

Ein Erstattungsanspruch nach § 128b AFG setzt somit voraus, daß der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit von dem neuen Arbeitgeber eine Ablösung "beansprucht" bzw "verlangt". Für die Anwendung des § 128b AFG genügt nach seinem Wortlaut nicht, daß der bisherige Arbeitgeber die rechtliche Möglichkeit hat, für den Fall der Arbeitsaufnahme durch den Arbeitslosen von dem neuen Arbeitgeber eine Ablösung fordern zu können. Hinzu kommen muß vielmehr ein Ablöse-"Verlangen", also die - berechnete oder unberechnete - Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber einem anderen (vgl die in § 194 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB- enthaltene Legaldefinition des Anspruchs).

Diese bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift naheliegende Auslegung widerspricht auch nicht - wie die Beklagte meint - dem Zweck des § 128b AFG, wie er sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Regelungszusammenhang der Vorschrift ergibt.

§ 128b AFG ist aufgrund des AFKG an die Stelle der früheren Vorschrift des § 127 Abs 2 AFG getreten. Diese Bestimmung hatte folgenden Wortlaut:



"Hat sich der Beginn der Beschäftigung, durch die die Arbeitslosigkeit beendet worden ist, dadurch verzögert, daß der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen eine Ablösung verlangt, so hat der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt die Aufwendungen für den Arbeitslosen zu erstatten, die ihr durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz für die Zeit der Verzögerung erwachsen sind".

Der Regierungsentwurf zu dieser durch das 5. AFG-Änderungsgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189) eingeführten Bestimmung sagte dazu (BT-Drucks 8/2624 S 29 zu Nr 40):

"Regelungen, nach denen ein Arbeitgeber verpflichtet ist, bei Einstellung eines Arbeitnehmers dem bisherigen Arbeitgeber eine Ablösung zu zahlen, können die Wiedereingliederung des hiervon betroffenen Arbeitslosen in das Arbeitsleben erheblich verzögern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über die Höhe der Ablösung längere Zeit verhandelt wird und der Arbeitslose während dieser Zeit noch nicht beschäftigt werden darf. Es ist nicht gerechtfertigt, die Solidargemeinschaft mit den Aufwendungen für Leistungen zu belasten, die die Bundesanstalt wegen dieser Verzögerungen dem Arbeitslosen erbringen muß. Sie sind vielmehr von denjenigen zu tragen, die durch das Verlangen nach Zahlung einer Ablösung die Wiedereingliederung des Arbeitnehmers in das Erwerbsleben erschwert haben. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß diejenigen, die eine Ablösung verlangen, der Bundesanstalt die Leistungen zu erstatten haben, die nach dem AFG für den Arbeitslosen für die Zeit der Verzögerung zu erbringen sind".

Das in § 127 Abs 2 AFG enthaltene Erfordernis, daß das Ablöseverlangen die Beendigung der Arbeitslosigkeit verzögert, hat der Gesetzgeber in § 128b AFG nicht übernommen. Der Wegfall dieses Erfordernisses bedeutet jedoch nicht, daß damit auch ein konkretes Ablösungsverlangen des bisherigen Arbeitgebers entbehrlich geworden ist. Vielmehr ist umgekehrt der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß ein Ablösungsverlangen typischerweise geeignet ist, die Arbeitsaufnahme zu verzögern, also das Risiko der Arbeitslosigkeit zu erhöhen. Dies macht auch die Begründung im Regierungsentwurf zu § 128b AFG deutlich, in der ua ausgeführt wird (BT-Drucks 9/846 S 46 zu Art 1 § 1 Nr 42):

"Regelungen, die einen Arbeitgeber verpflichten, bei Einstellung eines Arbeitslosen dem bisherigen Arbeitgeber eine Ablösung zu zahlen, erschweren die Wiedereingliederung des Arbeitslosen in das Erwerbsleben in einem derartigen Ausmaß, daß es nicht gerechtfertigt ist, die Gemeinschaft aller Beitragszahler mit diesem Risiko zu belasten. Den sozialen Schutz bei Arbeitslosigkeit des in seinem beruflichen Fortkommen beschränkten Arbeitnehmers hat deshalb der Arbeitgeber zu tragen, der die Ablösung verlangt. Soweit finanziert die Arbeitslosenversicherung die dem Arbeitgeber obliegenden Leistungen lediglich vor".



Dementsprechend hat der Gesetzgeber in § 128b AFG an der konkret auf den Einzelfall bezogenen Wortfassung festgehalten und lediglich die Formulierung "eine Ablösung verlangt" durch die Worte "beansprucht ... eine Ablösung" ersetzt. § 128b AFG fordert nunmehr den Ersatz von Alg "für die Zeit", wobei aber im Nebensatz die Formulierung "in der die Ablösung verlangt wird" wiederum verwendet wurde. Dagegen ist die BA von dem Nachweis einer Verzögerung oder des Scheiterns der Vermittlung im Einzelfall befreit.

Eine andere Interpretation folgt auch nicht aus dem Regelungszusammenhang des § 128b AFG mit der Vorschrift des § 128a AFG (aA LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 31. März 1987 - L 5 Ar 460/85 -; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. Januar 1988 - L 17 AR 18/86 - in Breithaupt 1988, S 507f). Sowohl § 128b AFG als auch die durch das AFKG eingefügte Vorschrift des § 128a AFG regeln zwar Fälle, in denen der bisherige Arbeitgeber das Risiko der Arbeitslosigkeit eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers dadurch erhöht, daß er die Wiedereingliederung des Arbeitslosen in das Berufsleben erschwert. Im Unterschied zu § 128b AFG wird bei § 128a AFG, der den Fall einer sogenannten Wettbewerbsabrede betrifft, die Vermittlung des Arbeitslosen von vornherein durch die vertragliche Bindung eingeschränkt. Die rechtliche oder faktische Behinderung bei dem Abschluß von Arbeitsverträgen, die den Betroffenen gegenüber Konkurrenten benachteiligt, löst somit die Erstattungspflicht nach § 128a AFG aus (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 27. April 1989, BSG SozR 4100 § 128a Nr 2). Dies ist bei § 128b AFG nicht der Fall. Diese Vorschrift betrifft nicht ein rechtliches Hindernis für den Abschluß von Arbeitsverträgen, das den Betroffenen gegenüber Konkurrenten benachteiligt. Vielmehr beschäftigt sich § 128b AFG mit den tatsächlichen Rahmenbedingungen, die für alle Konkurrenten auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt gleichermaßen gelten. Denn die Verpflichtung zur Zahlung einer Ablösesumme ist im Bereich des Berufsfußballs, der ein Hauptanwendungsgebiet des § 128b AFG darstellt, im Satzungsrecht des DFB einheitlich vorgesehen. Allein das System der Transferentschädigung als solches kann deshalb - unabhängig von geäußerten Bedenken gegen seine rechtliche Zulässigkeit - nicht der Anknüpfungspunkt für die Risikoerhöhung und auslösendes Moment der Erstattungspflicht nach § 128b AFG sein. Voraussetzung der Rechtsfolge nach § 128b AFG ist vielmehr, daß der abgebende Verein von dem Lizenzligaverein, der den Spieler verpflichten will oder verpflichtet hat, eine Transferentschädigung "beansprucht". Erst wenn das geschieht, unterstellt der Gesetzgeber - bei Befreiung der BA von dem Nachweis im Einzelfall -, daß dadurch typischerweise die Vermittlung des Arbeitslosen erschwert wird.

Ein solches "Beanspruchen" bzw "Verlangen" iS des § 128b AFG kann nicht, wie die Beklagte meint, bereits im Vorfeld, also noch bevor ein Verein Interesse an dem Spieler bekundet hat, aus dem stillschweigenden Verhalten des Vereins und den Gepflogenheiten im bezahlten Fußball in Verbindung mit dem Lizenzspielerstatut des DFB gefolgert werden (so jedoch LSG Baden-Württemberg aaO; LSG Nordrhein-Westfalen aaO; Hen-



nig/Kühl/Heuer, AFG, Stand Juni 1989 Anm zu § 128b; Schieckel/Grüner/Dalichau, Stand 1. Mai 1989 Anm II, 1 zu § 128b).

Nach § 1 des LSpSt führt der DFB für den bezahlten Fußballsport zwei Spielklassen als Lizenzligen, die Bundesliga als oberste Spielklasse und die 2. Bundesliga als nachgeordnete Spielklasse. Die Vereine dieser beiden Ligen dürfen Lizenzspieler beschäftigen, das sind Spieler, die - anders als Amateurspieler - als Arbeitnehmer gegen Entgelt spielen (§ 1 Nr 4, § 10 LSpSt). Der Lizenzspieler schließt mit dem Verein einen Anstellungsvertrag. Er ist nicht Mitglied des Vereins und darf es auch für die Dauer des Vertrages nicht sein (§ 10 LSpSt). Der Spieler schließt ferner einen Vertrag mit dem DFB über seine Spielberechtigung und erhält dadurch eine Lizenz (§ 11 LSpSt). Verein und DFB schließen einen Vertrag über die Teilnahme an der Bundesliga, durch den der Verein die Lizenz erhält (§ 4 LSpSt). Durch diese Verträge unterwerfen sich die Vereine und Spieler ua der Satzung und dem Lizenzspielerstatut des DFB (§ 4 Nr 2, § 11 Nr 3 LSpSt). Will der Lizenzspieler den Verein wechseln, muß er sich in die Transferliste aufnehmen lassen. Die Transferliste ist eine Einrichtung des DFB zur Offenlegung des Vereinswechsels (§ 27 Nr 1 LSpSt). Nimmt ein anderer Verein der Lizenzligen den Spieler unter Vertrag, hat er dem bisherigen Verein eine Transferentschädigung zu zahlen. Das LSpSt in der hier maßgeblichen Fassung vom 1. Juli 1981 (abgedruckt in RdA 1982, S 52f) bestimmt hierzu:

§ 29 (Transferentschädigung)

1. "Ein Verein der Lizenzligen, der einen Spieler eines anderen Vereins unter Vertrag nimmt, ist zur Zahlung einer Transferentschädigung an diesen Verein verpflichtet, für Amateure evtl auch an mehrere frühere Vereine des Spielers. Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich in erster Linie nach den zwischen den Vereinen getroffenen Vereinbarungen. Andernfalls wird sie mit dem Inkrafttreten des Arbeitsvertrages oder - falls zeitlich später liegend - mit der Zustellung des Schiedsspruches des Gutachters oder der Rechtskraft einer gemäß § 32 getroffenen Entscheidung fällig.

2. bis 3. ...

§ 30 (Transferbestimmungen für Lizenzspieler)

1. Transferentschädigungen für Lizenzspieler können zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Verein frei vereinbart werden.

2. bis 3. ...

§ 32 (Transferbestimmungen für Amateurspieler)



1. Ein Verein der Lizenzligen, der einen Amateurspieler als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Transferentschädigung verpflichtet. ...

2. bis 3. ...

4. Transferansprüche können nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch ist gewährt, wenn ihn der Antragsteller bei dem entschädigungspflichtigen Verein, dessen Mitgliedsverband, dem eigenen Mitgliedsverband oder dem DFB rechtzeitig angemeldet hat.

5. ...

6. Wird ein Amateurspieler, der reamateurisierter Lizenzspieler ist, innerhalb von drei Jahren oder für das vierte Spieljahr oder einen Teil desselben nach Ablauf seines letzten Vertrages als Lizenzspieler verpflichtet, so ist der letzte Vertragsverein entschädigungsberechtigt. Die Transferentschädigung ist zwischen ihm und dem Lizenzligaverein frei zu vereinbaren Außerdem haben die anderen Vereine, für die dieser Spieler in den letzten sieben Jahren spielberechtigt war, einen Anspruch auf Transferentschädigung gemäß Nr 1 - 3 gegenüber dem aufnehmenden Lizenzligaverein. ...

7. bis 9. ...

Im Bereich des professionellen Fußballs tritt somit satzungsrechtlich die Besonderheit auf, daß die Verpflichtung zur Zahlung einer Transferentschädigung zunächst einmal unabhängig davon entsteht, ob sie der abgebende Verein beansprucht (§ 29 Abs 1 Satz 1 LSpSt). Voraussetzung der Zahlungsverpflichtung ist jedoch, daß sich überhaupt ein Verein findet, der an dem betreffenden Sportler Interesse hat, weil er ihn im Rahmen seines sportlichen Konzepts benötigt oder gebrauchen kann, und, daß umgekehrt der Spieler bereit ist, zu den ihm angebotenen Bedingungen abzuschließen. Dabei stellt das neuere Satzungsrecht des DFB ausdrücklich klar, daß die Wirksamkeit eines solchen Arbeitsvertrages nicht von einer bestimmten Höhe der Transferentschädigung abhängig gemacht werden darf (§ 29 Nr 1 Satz 5, § 32 Nr 1 Satz 2 LSpSt, Stand: 1. Mai 1986). Die grundsätzliche Verpflichtung des aufnehmenden Vereins zur Zahlung einer Transferentschädigung bedeutet auch nicht, daß es auf die Erklärungen des abgebenden Vereins nicht ankommt. Denn sowohl bei den Transferbestimmungen für Lizenzspieler (§ 30 Nr 1 LSpSt) als auch bei den Bestimmungen für Amateurspieler, die reamateurisierte Lizenzspieler sind (§ 32 Nr 6 LSpSt), ist festgelegt, daß die Transferentschädigung zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Verein frei vereinbart werden kann bzw frei zu vereinbaren ist. Bei Amateurspielern, die reamateurisierte Lizenzspieler sind - um einen solchen Fall handelt es sich hier -, besteht sogar die Besonderheit, daß Transferansprüche nach



Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages vom entschädigungsberechtigten Verein nicht mehr geltend gemacht werden können (§ 32 Nr 4 Satz 1 LSpSt).

Daraus folgt, daß auch unter Berücksichtigung des Satzungsrechts die Geltendmachung eines Anspruchs auf Transferentschädigung bei Anwendung des § 128b AFG nicht unterstellt werden darf. Vielmehr ist auch hier zwischen dem Bestehen eines Anspruchs und seiner Geltendmachung zu unterscheiden. Die Geltendmachung des Anspruchs kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß das Verlangen einer Transferentschädigung im bezahlten Fußballsport branchentypisch ist und ein Spielerwechsel zwischen Vereinen fast ausschließlich nur gegen Zahlung einer Ablösesumme stattfindet. Denn - wie bereits ausgeführt - ist nicht das für alle Lizenzspieler gleichermaßen geltende System der Transferentschädigung Anknüpfungspunkt der Erstattungspflicht nach § 128b AFG. Die Bestimmung setzt vielmehr nach ihrem Wortlaut und insbesondere nach ihrer Begründung (aa0) voraus, daß die beanspruchte Ablösung, hier die Transferentschädigung, die Wiedereingliederung des Arbeitslosen in das Erwerbsleben belastet. Nur dann ist nämlich der Arbeitgeber für das erhöhte Wiedereingliederungsrisiko verantwortlich; nur unter dieser Voraussetzung kommt seine Erstattungspflicht gegenüber der Gemeinschaft aller Beitragszahler in Betracht. Dies liegt auch auf der Linie der Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Erstattungsregelung nach § 128a AFG (vgl BSG SozR 4100 § 128a Nrn 1 und 2).

Dieser Zielsetzung des § 128b AFG entsprechend kann somit - wie das LSG zu Recht entschieden hat - auch unter Berücksichtigung der satzungsrechtlichen Besonderheiten im Berufsfußball die Erstattungspflicht nicht ohne weiteres auf Fälle ausgedehnt werden, in denen der abgebende Verein die Möglichkeit hat, nach dem Lizenzspielerstatut des DFB eine Ablösung zu beanspruchen und auf diesen Anspruch nicht von vornherein verzichtet hat. Hinzu kommen muß vielmehr, daß sich ein Verein findet, der an dem arbeitslosen Spieler interessiert ist, und, daß konkret eine Ablösung gefordert wird, der dann allerdings unterstellt wird, daß sie die Vermittlung behindert.

Da es sich bei der Erstattungspflicht nach § 128b AFG - ebenso wie bei der Erstattungspflicht nach § 128a AFG - nur um eine Sanktion für den Fall handelt, daß die Hauptaufgabe der Beklagten, nämlich die Vermittlung des Arbeitslosen (§§ 2 Nr 1, 1 Abs 2 Nr 2 AFG), durch Ablöseforderungen behindert wird, muß sie sich zuerst dieser Vermittlungsaufgabe zuwenden (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 23. Februar 1989 und 27. April 1989 -aa0-). Dazu gehört es jedenfalls, daß das Arbeitsamt (AA), sobald sich ein interessierter Verein für den arbeitslosen Spieler findet, den abgebenden Verein auffordern muß, sich zu erklären, ob er gegebenenfalls auf die Ablösesumme verzichtet. Erst wenn dieser dann an der Ablöseforderung festhält oder jedenfalls keine verbindliche Verzichtserklärung abgibt, "beansprucht" er die Ablösung. Zu einer solchen Rückfrage bei dem bisherigen Arbeitgeber ist das AA nach § 24 Abs 1 Zehntes Buches des Sozialge-



setzungsbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) verpflichtet. Danach ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Außerdem kann bereits vorher, nämlich anlässlich der Bewilligung des Alg im Hinblick auf eine mögliche Erstattungspflicht die Beteiligung des bisherigen Arbeitgebers gemäß § 12 Abs 2 SGB 10 in Betracht kommen (vgl BSG SozR 4100 § 128 Nr 2).

Der Einwand der Beklagten, gerade im Bereich des Berufsfußballs stoße die Feststellung, ob ein anderer Lizenzligaverein an dem arbeitslosen Spieler interessiert ist, auf erhebliche Ermittlungsschwierigkeiten, kann es nicht rechtfertigen, entgegen dem Wortlaut und Sinn des § 128b AFG für die Erstattungspflicht des Arbeitgebers allein von der möglichen Ablösungsforderung auszugehen. Der in der Literatur (aaO) vertretenen Rechtsauffassung, aus dem Gesetzeswortlaut "für den Fall der Aufnahme der Arbeit" folge, daß § 128b AFG nicht auf eine konkrete Vermittlungsmöglichkeit abstelle und demnach eine mögliche Ablösungsforderung ausreiche, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr trägt das Gesetz mit der Formulierung "für den Fall" der Arbeitsaufnahme der Tatsache Rechnung, daß der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen eine Ablösung erst nach Beendigung der Arbeitslosigkeit verlangen kann. Es ist daher ohne rechtliche Bedeutung, daß die Ablösung nicht schon während der Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden kann, sondern - wie hier - erst bei Übernahme des arbeitslosen Spielers (§ 29 Nr 1 Satz 1, § 32 Nr 6 LSpSt). Auch der Einwand, es könne nicht der Entscheidungsfreiheit des bisherigen Arbeitgebers überlassen bleiben, zu Lasten der Versichertengemeinschaft die Marktentwicklung abzuwarten, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn es besteht keine sachliche Rechtfertigung, von dem bisherigen Arbeitgeber eine verbindliche Verzichtserklärung auf die Forderung nach einer Ablösung bereits dann zu verlangen und dem Arbeitslosen letztlich einen Konkurrenzvorteil gegenüber anderen Mitbewerbern einzuräumen, wenn überhaupt noch nichts dafür spricht, daß die Ablösungsforderung bei der Arbeitsvermittlung hinderlich sein könnte.

Die vom Senat für zutreffend erachtete Auslegung wahrt auch wirtschaftlich einen für die Lizenzvereine und ihre Interessen erträglichen Rahmen, während die von der Beklagten vertretene Auffassung im Falle des Abstiegs eines Lizenzvereins in die Amateurliga zu Erstattungsforderungen für alle - nun arbeitslos werdenden - ehemaligen Lizenzspieler ohne Rücksicht darauf führen würde, ob sie jemals wieder als Lizenzspieler unter Vertrag genommen werden. Ein solches Eintretenmüssen für nicht realisierbare und auch nicht "beanspruchte" Chancen einer Ablösung liegt jedenfalls nicht im Zweck des Gesetzes.

Nach den von der Beklagten nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG, die für das Revisionsgericht bindend sind (§ 163 SGG), hat sich für den Arbeitslosen G.F. während der Zeit, für die ihm Alg gezahlt worden ist, kein Lizenzligaverein interessiert. Es bestand für die Klägerin lediglich die rechtliche Möglichkeit, nach dem Lizenzligastatut im



Fall der Übernahme des Spielers eine Transferentschädigung beanspruchen zu können. Dies genügt jedoch - nach den obigen Darlegungen - nicht für einen Erstattungsanspruch nach § 128b AFG. Auf die weiteren Fragen, ob der arbeitslose Spieler G. F. im Zuge seiner Reamateurisierung den Beruf als Lizenzspieler aufgegeben hat oder aus sonstigen Gründen seine Karriere als Lizenzfußballspieler beendet hat, kommt es somit nicht mehr an.

Da die Vorinstanzen zu Recht einen Erstattungsanspruch der Beklagten nach § 128b AFG verneint haben, war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)